

08.05.87

EG - AS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über die berufliche Bildung der Frauen

KOM(87) 155 endg.; Ratsdok. 5914/87

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Mai 1987 - 121 - 680 70 - E - So 120/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. April 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Mitteilung wird auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

I. Einleitung

1. Ausbildung und Förderung der Chancengleichheit der Frauen sind zwei wichtige Themen in der Entschliessung des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Förderung des Beschäftigungswachstums.

Der Rat erklärt darin, dass "die Chancengleichheit für Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und bei den Beschäftigungsmöglichkeiten gefördert wird durch

- die Durchführung des mittelfristigen Programms (1986-1990) der Gemeinschaft,
- Förderung der Ausbildung für Berufe (besondere im Zusammenhang mit neuen Technologien), in denen Frauen unterrepräsentiert sind" ...

Hiermit geht der Rat eine doppelte Verpflichtung ein, denn auch im mittelfristigen Programm der Gemeinschaft (1986-1990) steht dieser Punkt im Vordergrund.

Einer der sieben Schwerpunkte dieses Programms ist die allgemeine und berufliche Bildung.

Überdies heisst es in der Entschliessung des Rates vom 26. Juli 1986 zu diesem Programm (1), dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, insbesondere

- " - ein globales und koordiniertes Vorgehen in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung einzuleiten ist, um entsprechend der Entschliessung vom 3. Juni 1985 eine ausgewogenere Vertretung beider Geschlechter in den verschiedenen schulischen Einrichtungen zu erzielen und um eine Berufswahl herbeizuführen, die stärker auf Zukunftsbereiche und -berufe ausgerichtet ist, insbesondere solche, die mit den neuen Technologien, der Betriebsgründung und den selbständigen Berufen verbunden sind".

2. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (2), der Förderung positiver Massnahmen für Frauen (3) und Massnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (4) hatte der Rat überdies wiederholt hervorgehoben, dass die

./..

(1) ABL. Nr. C 203 vom 12. August 1986, S. 2.

(2) Entschliessung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABL. Nr. C 161 vom 21.6.1984).

(3) Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 (ABL. Nr. L 331 vom 19.12.1984).

(4) Entschliessung des Rates über Massnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABL. Nr. C 166 vom 25.6.1983).

berufliche Bildung der Frauen erweitert und ihnen so eine breitere Auswahl an beruflichen Möglichkeiten geboten werden muss.

II. Sachlage

Durch die Strukturkrise des Arbeitsmarktes wurden die Beschäftigungsaussichten der Frauen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stark beeinträchtigt.

1. Die Arbeitslosigkeit trifft und bedroht hauptsächlich Frauen, weil der Arbeitsmarkt in allen Gemeinschaftsländern noch immer weitgehend geschlechtsspezifisch aufgeteilt ist: Der Frauenanteil unter den Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft ist noch immer gering, im Dienstleistungsgewerbe hingegen hoch. Hier handelt es sich aber im wesentlichen um schlecht bezahlte und wenig qualifizierte Tätigkeiten, die mehr und mehr als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden oder die Gegenstand anderer Formen der Flexibilisierung sind.

Da Frauen überdies weiterhin die Hauptlast der familiären Pflichten tragen, sind sie in ihrem beruflichen Aufstieg eingeschränkt.

2. Auch wenn immer mehr Mädchen die Schule mit einem besseren Abschluss verlassen und bisweilen sogar einen besseren Abschluss erreichen als Jungen, so ist doch festzustellen, dass Frauen nicht nur in der Berufsbildung im Vergleich zu Männern noch immer unterrepräsentiert sind und ihre Ausbildung weniger auf Zukunftsberufe ausgerichtet ist, sondern auch der ständige Rückgang im Arbeitsplatzangebot vor allem Frauen betrifft, d.h. junge Mädchen, die zum ersten Mal auf den Arbeitsmarkt gelangen, oder ältere Frauen, die nach einer längeren Unterbrechung auf den Arbeitsmarkt zurückkehren und von der Langzeitarbeitslosigkeit besonders hart betroffen sind.
3. Die Einführung der neuen Technologien wirkt sich auch unmittelbar auf die Beschäftigung der Frauen aus. Vor allem im Bereichen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind (untergeordnete Tätigkeiten und Dienstleistungsgewerbe, wird verstärkt die neue Technik eingeführt, was eine Veränderung der Qualifikationsprofile zur Folge hat.

Auch wenn diese technologischen Veränderungen unter den derzeitigen Gegebenheiten den Frauen neue Chancen bieten können, so ist doch festzustellen, dass die Einführung der neuen Technologien eine stärkere Diskriminierung bei der Beschäftigung fördert, was darauf zurückzu-

führen ist, dass Frauen über keine angemessene, oft auf weniger technische Berufe ausgerichtete Ausbildung erhalten haben und die Mädchen weiterhin unter einer kleinen Zahl von Berufen wählen und sich noch immer für traditionell weibliche Ausbildungsgänge und Berufe entscheiden.

4. In den meisten Mitgliedstaaten sind die Schwierigkeiten darauf zurückzuführen, dass die Frauen keine angemessene allgemeine und berufliche Bildung erhalten haben und sich auf bestimmte Wirtschaftszweige konzentrieren (1).

Junge Mädchen absolvieren, von einigen Berufen (Verkäuferin, Friseurin, Büroangestellte usw.) einmal abgesehen, nicht oder nur sehr selten eine Fachausbildung; selbst wenn sie sich für einen der weniger typischen Ausbildungsgänge entscheiden, finden sie nur sehr schwer einen Ausbildungsplatz. Dies bedeutet, dass sie sich zwangsläufig auf traditionelle Frauenberufe konzentrieren müssen.

Überdies wählen Mädchen, die eine anspruchsvollere Ausbildung absolvieren, hauptsächlich "klassische" Ausbildungswege.

Noch schwieriger ist es vor allem bei jenen erwachsenen Frauen, die ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben und erneut eine Beschäftigung suchen bzw. seit langem arbeitslos sind. Diese Frauen sind über die Arbeitsmarktlage schlechter informiert und benötigen verstärkt Beratung und Information, damit sie nicht kurze Ausbildungsgänge oder Bildungsmaßnahmen absolvieren, die zu wenig qualifizierten Tätigkeiten führen.

Eine Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen ist auch dann angezeigt, wenn Frauen wenig qualifizierte oder traditionelle Tätigkeiten ausüben, damit sie sich vor allem dann umschulen lassen können, wenn die Modernisierung oder die Einführung der neuen Technologien ihren Arbeitsplatz gefährden könnte. Das gilt auch für Frauen, die im Unternehmen ihres Mannes mitarbeiten, sowie für Bäuerinnen und Frauen, die Genossenschaften oder kleine Unternehmen gründen oder sich selbständig machen.

./.

(1) Aus dem zusammenfassenden Bericht über die Diversifizierung der Berufswahl (V/1817/1/84) und dem CEDEFOP Bericht über Berufsbildungsmaßnahmen zugunsten von Frauen in der Europäischen Gemeinschaft geht hervor, dass überall weniger Frauen als Männer an Berufsbildungsmaßnahmen teilnehmen; die von ihnen gewählten Ausbildungsgänge sind überdies weniger anspruchsvoll und führen zu weniger hohen Qualifikationen, was viel begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten zur Folge hat.

5. Gleichzeitig ist festzustellen, dass immer mehr Frauen berufstätig werden und somit am Arbeitsmarkt ein immer grösseres Gewicht erlangen.

Überdies machen die demographische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in den kommenden Jahrzehnten eine verstärkte Anpassung der Qualifikationen sämtlicher Arbeitnehmer und somit in stärkerem Masse gezielte Berufsbildungsmassnahmen erforderlich.

III. Bisherige Aktionen und daraus abzuleitende Schlussfolgerungen

1. Dieser Sachverhalt hat in den Mitgliedstaaten zu verschiedenen Initiativen zur Verbesserung der beruflichen Eignung von Frauen geführt. Diese Initiativen betraten unter anderem folgende Personen-
gruppen und Bereiche:
 - Diversifizierung der Berufswahl der Frauen in handwerklichen Berufen (Klempner, Tischler, Maler, Fliesenleger usw.);
 - Ausbildung der Frauen in Berufen, die mit der Einführung der neuen Technologien verbunden sind, und zwar nicht nur in traditionellen Frauenberufen (z.B. Bürotik), sondern auch in zukunftssträchtigen Bereichen (Ingenieurinnen, Informatikerinnen usw.);
 - vor allem betriebliche Management Ausbildung auf der unteren und mittleren Führungsebene beschäftigter Frauen;
 - Ausbildung für die Gründung von Unternehmen, örtlichen Beschäftigungs-
initiativen. Genossenschaften usw., auch für bestimmte Gruppen (Landfrauen, Wanderarbeitnehmerinnen usw.);
 - Ausbildung der Frauen von Selbständigen (z.B. Lehrgänge für Bäuerinnen);
 - Ausbildung von Frauen, die nach einer Unterbrechung auf den Arbeitsmarkt zurückkehren oder erst verspätet ins Erwerbsleben eintreten;
 - Massnahmen, mit denen die Teilnahme von Frauen (insbesondere Mädchen) an Berufsbildungsmassnahmen gefördert wird;
 - strukturelle Massnahmen, damit in den Bereichen Bildung und Bildungs- und Berufsberatung qualifiziertes Personal zur Verfügung steht (Berater für Gleichstellungsfragen usw.);

- Aufklärung verschiedener Personengruppen, denen eine Diversifizierung der Berufswahl zugute käme;
- Begleitmassnahmen (Kinderbetreuung, Beförderungsmittel, dezentralisierte Modulen usw.=.

2. Diese wichtigen, nach Dauer, Inhalt und Umgang unterschiedlichen Massnahmen waren häufig nur von begrenzter Wirkung.

In vielen Fällen handelte es sich um Modellvorhaben, die nicht notwendigerweise zu einer umfassenden Aktion geführt haben.

Ausserdem war häufig festzustellen, dass die Ziele der Beteiligten einander nicht entsprachen (Bildungssysteme, Ausbilder, Unternehmen, Geldgeber, zuständige Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene).

Ferner wurden sie dem Umfang und den Besonderheiten der Nachfrage nicht immer gerecht.

3. Einige Massnahmen wurden auch auf Gemeinschaftsebene durchgeführt.

Daher ist zunächst hervorzuheben, dass die Chancengleichheit eines unter mehreren Zielen der allgemeinen und bildungsspezifischen Programme ist.

3.1. Der Europäische Sozialfonds unterstützt Massnahmen zur Berufsbildung, Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung im Rahmen der geographischen Mobilität. In den Bestimmungen über die Ausschussfähigkeit solcher Massnahmen wird nicht nach Männern und Frauen unterschieden. Frauen werden bei den vorrangig aus dem Fonds unterstützten Massnahmen also nicht diskriminiert. 1985 dürfte der Anteil der Frauen an den gesamten Fondszuschüssen etwa 38 % und die Zahl der begünstigten Frauen 1 Million betragen haben.

Ferner finanziert der Fonds vorrangig Berufsbildungsmassnahmen, die speziell Probleme stellensuchender Frauen lösen sollen. Es muss sich hierbei um Massnahmen handeln, die auf einen Beruf vorbereiten, in dem sie unterrepräsentiert sind.

Ausserdem wird in den verschiedenen Programmen, Entschliessungen und Beschlüssen im Ausbildungsbereich hervorgehoben, wie wichtig die Chancengleichheit ist. Dies gilt bisher vor allem für berufsbildende Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Informationstechnologien (1), die Berufsbildung in den achtziger Jahren (2) und das Aktionsprogramm für den Übergang der Jugendlichen ins Erwerbsleben, während in den jüngsten Zeit auch im Comett-Programm (3) sowie den Vorschlägen für das Erasmus-Programm, die Ausbildung Jugendlicher und die betrieblicher Weiterbildung auf diese Ziele verwiesen wurde.

Des weiteren wurde im Bildungsbereich ein Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen angenommen (4).

Die Einbeziehung dieser Ziele in die Berufsbildungspolitik verdeutlicht die Geschlossenheit, die vom Rat im Rahmen des mittelfristigen Programms 1986-1990 zur Förderung der Chancengleichheit angestrebt wird.

3.2.

- 3.2.1. Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten bereits nach Artikel 4 der Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen verpflichtet sind, für die grundsätzliche Gleichbehandlung beim Zugang zu allen Arten und Stufen der Berufsberatung, der beruflichen Weiterbildung und Umschulung zu sorgen. Parallel zu diesen rechtlichen Massnahmen wurden verschiedene positive Massnahmen eingeleitet.

./.

-
- (1) Entschliessung des Rates vom 2. Juni 1983 (ABL. Nr. C 166 vom 25. Juni 1983).
(2) Entschliessung des Rates vom 11. Juli 1983 (ABL. Nr. C 193 vom 20. Juli 1983).
(3) Beschluss des Rates vom 24. Juli 1986 (ABL. Nr. L 222 vom 8. August 1986).
(4) Entschliessung des Rates vom 5. Juli 1986 (ABL. Nr. C 166 vom 5. Juli 1986).

- 3.2.2 Die Gemeinschaft ist im Bereich der beruflichen Bildung der Frauen aber vor allem im Rahmen ihrer Aktionsprogramme zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen tätig geworden:

So wurde im Rahmen der Aktion B-11 des Aktionsprogramms 1982-1985 ein Netz über die Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten der Frauen errichtet; die Arbeiten dieses Netzes haben 1984 zu einem umfassenden Bericht auf der Grundlage der zehn Länderberichte der einzelstaatlichen Sachverständigen geführt, in denen die Lage der Frauen zum Zeitpunkt ihrer Berufswahl im Vergleich zu den Männern analysiert wurde.

Gleichzeitig wurden auf der Grundlage der in dem Bericht erfassten Informationen und Daten gezielte Empfehlungen ausgearbeitet; in jedem Mitgliedstaat wurde ein nationales Netz errichtet, das auf die Durchführung der Empfehlungen in den einzelnen Ländern achten und darüber berichten sowie den Anstoss zu positiven Massnahmen zur Verwirklichung einer oder mehrerer Empfehlungen geben soll.

Die Sachverständigen des Netzes haben in allen Mitgliedstaaten positive Massnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung eingeleitet. Diese lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen zusammenfassen: Aufklärung und Schulung der Ausbilder, Ausbildung in den neuen Technologien und in neuen Berufen, betriebliche Ausbildung.

- 3.2.3 Im Übrigen hat das CEDEFOP die innovatorischen Massnahmen zur beruflichen Bildung der Frauen nach fünf Jahren untersucht und dabei die Tätigkeit der Berater für Chancengleichheit und die Ausbildung zur Unternehmensgründung bewertet.
- 3.2.4 Im Dezember 1986 fand in London ein bedeutsames Seminar über "die berufliche Bildung der Frauen" statt, auf dem insbesondere folgende Bereiche, für die eine Gemeinschaftsaktion gewünscht wird, zur Sprache kamen: Bedeutung des Erfahrungsaustauschs auf Gemeinschaftsebene, Finanzierungsschwierigkeiten bei der Ausbildung von Frauen und Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen verschiedenen Beteiligten an der allgemeinen und beruflichen Bildung und am Arbeitsmarkt, damit die Ausbildung in einen effizienten Prozess einbezogen und die Aufhebung der Geschlechtertrennung sowie die Beteiligung der Frauen an Ausbildungsmassnahmen für zukunftssträchtige Berufe gefördert wird.

4. Daher müssen auf Länder- und Gemeinschaftsebene besondere Anstrengungen unternommen und die Gleichbehandlungsziele ganz bewusst in die verschiedenen Massnahmen und Programme der beruflichen Bildung einbezogen werden.

Diese Mitteilung soll die Anstrengungen vertiefen und besser gestalten sowie die einzelstaatlichen Massnahmen auf Gemeinschaftsebene abstützen. In enger Verbindung mit den oben erwähnten Vorschlägen, namentlich zur Ausbildung der Jugendlichen und zur betrieblichen Fortbildung, will sie dem Ziel, das sich der Rat gesetzt hat, gerecht werden:

- * Die Kohärenz zwischen gezielten Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der globalen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist sowohl auf Gemeinschafts- als auch Länderebene weiterhin zu fördern.

./.

IV. Die einzuleitenden Massnahmen

1. ZIELE

- Die einzuleitenden Massnahmen sollten die Mädchen und Frauen an allgemeinen Ausbildungsmassnahmen, insbesondere solchen, die zu zukunftsträchtigen Berufen führen, verstärkt beteiligen und
- die gezielten Massnahmen für Frauen, namentlich zur Ausbildung in den Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind, ausweiten.

2. VORGESCHLAGENE AKTIONEN

(a) Allgemeine Massnahmen

Aufklärungsmassnahmen (Filme, Videos, Broschüren, Seminare, Betriebsbesichtigungen usw.) sollen den Mädchen und Frauen, ihrem Umfeld, den Sozialpartnern, den Beratungsdiensten und den Ausbildungsstellen ein Frauenbild vermitteln, das Frauen in nichttraditionellen Tätigkeiten, vor allem in zukunftsträchtigen Berufen, zeigt.

Die verschiedenen Dienste (Beratung, Ausbildung, Vermittlung usw.) müssen über qualifiziertes Personal verfügen, das mit den besonderen Problemen der Mädchen und Frauen vertraut ist (zum Beispiel Berater für Chancengleichheit). Auch die Ausbildung der Ausbilder muss unter diesem Gesichtspunkt weiterentwickelt werden.

Mädchen und Frauen, denen eine Ausbildung in nichttraditionellen Berufen geraten wurde und/oder die eine solche Ausbildung absolviert haben, müssen fortlaufend unterstützt werden, damit sie eine echte Chance haben und auftretende Probleme erkannt und überwunden werden können.

Die tatsächlichen Möglichkeiten für eine Beteiligung der Mädchen und Frauen (1) an solchen Massnahmen wird auch durch eine Dezentralisierung und Aufgliederung der Studien- und Ausbildungsorte begünstigt.

./.

(1) Vor allem wegen der Familienpflichten

(b) Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die berufliche Bildung der Frauen darf nicht als ein eigenständiger Bereich gesehen werden, für den einzig und allein die Berufsbildungseinrichtungen verantwortlich wären. Sie muss sich in einen umfassenderen Rahmen einfügen, der alle Beteiligten einbezieht: für die Bildung zuständige Behörden und Einrichtungen, Einrichtungen für die Bildungs- und Berufsberatung, Sozialpartner, Berufsbildungseinrichtungen, Geldgeber, Zentralregierung und/oder Gebietskörperschaften, sich mit der Gleichstellung befassende Einrichtungen und Frauengruppen oder -verbände.

(c) Beratung

Die Bildungs- und Berufsberatungsdienste sollten weniger eine Dienststelle sein, an die man sich wenden muss, was Frauen benachteiligt, sondern auf die Menschen zugehen.

Tests und psychologische Untersuchungsverfahren müssen überprüft werden, damit Mädchen und Frauen die gleiche Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu beweisen.

(d) Hochschulunterricht

Es müssten Untersuchungen durchgeführt werden, warum Mädchen sich eher für ein kurzes Studium entscheiden, und vor allem, weshalb sie häufiger als Jungen ihr Studium abbrechen.

Es müsste dafür gesorgt werden, den geschlechts- und sozialbedingten doppelten Nachteil junger Mädchen aus benachteiligten Bevölkerungsschichten durch Stipendien auszugleichen.

Im Rahmen künftiger Beziehungen zwischen Hochschule und Wirtschaft (1) sollten Anstrengungen unternommen werden, damit Mädchen die gleichen Möglichkeiten erhalten, die angebotenen Programme (Betriebspraktiken usw.) in Anspruch zu nehmen. Im Bereich der Naturwissenschaft sollte ganz besonders darauf hingearbeitet werden, dass die Absolventinnen einen anderen Weg als die Lehrtätigkeit wählen können.

In Abteilungen, in denen Studiengänge in neuen Technologien angeboten werden, sollte man versuchen, das Interesse der Mädchen für Schlüsselbereiche zu wecken, die noch nicht als "männlich" gelten.

./.

(1) Siehe insbesondere das Comett-Programm

(e) Die nichtschulische berufliche Erstausbildung

Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um eine stärkere Beteiligung der Mädchen an verschiedenen Ausbildungsformen, insbesondere der Lehrausbildung, die nicht auf bestimmte "Frauenberufe" ausgerichtet sind, zu fördern.

Frauenspezifische Ausbildungsgänge, die zu keinem Beruf führen, bzw. keine Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen (Hauswirtschaft, Schneidern, Nähen usw.) sollten überprüft und abgeschafft bzw. gegebenenfalls angepasst werden.

Vorrangig sind Massnahmen zu ergreifen, die in der Ausbildung stehende Mädchen und Frauen ermuntern, sich selbständig zu machen, ihr eigenes Unternehmen oder Genossenschaften zu gründen, sie in betrieblicher Finanzwirtschaft auszubilden, sie über Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren und die verschiedenen Formen der Unterstützung zu fördern.

(f) Weiterbildung und Lehrgänge für erwachsene Frauen

Weiterbildungsmassnahmen sollten ganz besonders für Frauen veranstaltet werden, da diese oft mehr als ihre männlichen Kollegen eine Anpassung ihrer Kenntnisse und eine Umschulung brauchen.

Vor allem Frauen sollten über Weiterbildung informiert, über deren Wert aufgeklärt und zum Besuch von Weiterbildungskursen angeregt werden.

Um gegen die geringe Beteiligung der Frauen an Weiter- und Erwachsenenbildungsveranstaltungen anzugehen, könnten in bestimmten Fällen, insbesondere für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und für Berufe mit Aufstiegsmöglichkeiten, zahlenmässige Ziele vorgegeben und regelmässig überprüft werden.

Zeitpläne und Dauer der Weiterbildungsveranstaltungen sollten auf Frauen zugeschnitten, zum Beispiel sollten nicht nur Abend- und Wochenendkurse, von denen Frauen mit Familienpflichten ausgeschlossen sind, sondern auch relativ kurze Lehrgänge (z.B. sechs Monate) angeboten werden, um insbesondere Frauen mit Familienpflichten zu einer Teilnahme und zum Durchhalten zu ermutigen. In bestimmten Fällen (alleinstehende Mütter, Landfrauen) könnten auch Ausbildungslehrgänge nach einem Modulkonzept oder Fernunterricht in Verbindung mit Praktika im Ausbildungszentrum angeboten werden.

Die im Haushalt und in der Familie erworbenen Fähigkeiten sollten "offizieller" anerkannt werden (z.B. Befreiung von bestimmten Ausbildungsfächern, Erziehung, Altenhilfe, Sozialhilfe usw.).

Frauen, einschliesslich arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen, sollten besondere Ausbildungs- und Fortbildungskurse angeboten werden, die sie auf die Gründung eines eigenen Unternehmens, von Genossenschaften oder einer selbständigen Existenz vorbereiten.

Mithelfende Ehepartner von Selbständigen (auch in der Landwirtschaft) sollten unter den gleichen Bedingungen wie Selbständige Anspruch auf Ausbildungslehrgänge (einschliesslich Fachausbildung, z.b. der Landwirtschaft) haben.

Die Frauen vorbehaltenen Ausbildungslehrgänge, insbesondere die Vorbildung, die Stärkung des Selbstvertrauens und die Weckung des Interesses bestimmter Frauengruppen nach einer Unterbrechung, ihre berufliche Tätigkeit wiederaufnehmende Frauen aus benachteiligten Bevölkerungsschichten, zugewanderte Frauen, sollten fortgesetzt und ausgebaut werden.

(g) Ausbildung von Frauen, die nach einer Unterbrechung wieder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen (1)

Für Frauen, die eine Fortbildung brauchen und deren Vertrauen gestärkt werden muss, sollten besondere Bildungsmassnahmen geplant werden (siehe Punkt (e)).

Die Bildungsangebote der öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen sollten auf diese Frauengruppe ausgedehnt werden.

Die Arbeitgeber sollten dazu angeregt werden, diesen Frauen den Besuch der von ihnen eingerichteten Kurse zu ermöglichen und "Wiedereingliederungsvorhaben" mit einer geeigneten Ausbildung zu entwickeln, um sie wieder in den Betrieb einzugliedern und ihnen einen ebenso qualifizierten Arbeitsplatz anzubieten wie den, den sie vor der Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit innehatten.

Verstärkte Informationen über Ausbildungslehrgänge könnten einen besseren Kontakt zu Frauen herstellen, die ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen haben.

./.

(1) siehe die von M. Chalude im Auftrag der Kommission durchgeführte Untersuchung über die berufliche Wiedereingliederung der Frauen (Initiativen und Problematik) (V/781/86).

(h) Flankierende Massnahmen

Flexible Formen der Kinderbetreuung sollten Müttern die Teilnahme an Ausbildungsmassnahmen ermöglichen.

Insbesondere für arbeitslose Frauen, alleinstehende Mütter und Landfrauen (sie melden ihre Kinder selten bei Kinderbetreuungseinrichtungen an) sind erforderlich.

Neben der Kinderbetreuung sollten dabei auch andere Bereiche der sozialen Infrastruktur (Verkehr, Dienstleistungen) überdacht werden.

Finanzielle Anreize könnten in bestimmten Fällen z.B. für Einrichtungen geboten werden, die zum erstenmal Frauen oder Mädchen zur Ausbildung in nichttraditionellen Berufen oder die Ehepaare von Selbständigen aufnehmen oder Frauen auf die Gründung eines eigenen Unternehmens vorbereiten.

Die Ausbildungsbeihilfen sollen die Anspruchsberechtigten zur Teilnahme an Ausbildungsmassnahmen ermutigen.

3. GEMEINSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNG

- (a) Um die diesbezüglichen Massnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, muss der Informations- und Erfahrungsaustausch auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene systematischer ausgebaut werden, damit die zuständigen Stellen die bereits gemachten Erfahrungen besser nutzen können.
- (b) Ein solcher Austausch könnte über ein von der Kommission aufgebautes Netz von Demonstrationsvorhaben für die unter Punkt II. 2 vorgeschlagenen Massnahmen stattfinden. Dieses im Rahmen der Zuständigkeit der Kommission zu schaffende Netz müsste ab 1988 über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise aufgebaut und anschliessend bewertet werden. Es sollte die Durchführung folgender Massnahmen ermöglichen:

./.

- Ermittlung der wichtigsten Massnahmen, die in und von den Mitgliedstaaten zur Diversifizierung der Berufswahl durchgeführt werden.

Die Kommission beabsichtigt, gemeinsam mit den nationalen Autoritäten, Betriebskörperschaften und Fachinstituten die im Bereich der Berufsbildung der Frauen besonders wichtigen Vorhaben zu ermitteln und schrittweise eine Datenbank hierüber aufzubauen.

- Unterstützung von vergleichenden Forschungsarbeiten und Forschungsarbeiten über bisherige und künftige Massnahmen

Die Kommission wird vergleichende Forschungsarbeiten unterstützen, um die Kenntnisse, Übersichten und Evaluierungen der bestehenden Probleme und durchgeführten bzw. geplanten Vorhaben leichter zusammenfassen zu können.

Sie wird auch Forschungsarbeiten unterstützen, die zu innovatorischen Vorhaben führen könnten.

- Erfolgskontrolle der eingeleiteten Massnahmen

Die Kommission beabsichtigt, eine regelmässigere Erfolgskontrolle der innovatorischen Ausbildungsvorhaben für Mädchen zu fördern (Stellenvermittlung, Zugang zur Beschäftigung und Laufbahnentwicklung) sollen im Vordergrund stehen und diesbezügliche Forschungsarbeiten und Seminare unterstützen.

- Studienaufenthalte und Austausch von Ausbildern

Die Kommission wird Aufenthalte von Sachverständigen oder Ausbildern eines Mitgliedstaats in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterstützen, damit durch mehr Vergleichsmöglichkeiten die Erfahrungen besser genutzt werden können.

- Verbreitung der Informationen

Die Kommission wird u.a. dafür sorgen, dass Informationen über ermittelte und weiterverfolgte Massnahmen durch Broschüren und andere regelmässig erscheinende Publikationsmittel verbreitet werden.

- Seminare, Workshops, Ausstellungen

In den Mitgliedstaaten werden Seminare unterstützt, damit ein Vergleich der Erfahrungen möglichst vielen Personen zugute kommt.

Workshops, Ausstellungen und andere Formen des Austauschs von Lehr- und Lernmitteln können ebenfalls von der Kommission unterstützt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

In dieser Mitteilung legt die Kommission dar, welche Massnahmen ihrer Ansicht nach auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene weiterentwickelt werden sollten.

Nach einer grundsätzlichen Erörterung dieser Mitteilung in den zuständigen Organen wird die Kommission bis Ende 1987 ein geeignetes Rechtsinstrument darüber vorbereiten, welche Massnahmen von den Mitgliedstaaten in diesem Bereich durchzuführen sind.

Gleichzeitig wird sie ab 1988 ein Netz von Demonstrationsvorhaben für die Berufsbildung der Frauen mit dem Ziel einer Diversifizierung ihrer Berufswahl errichten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die berufliche Bildung der Frauen

KOM(87) 155 endg.; Ratsdok. 5914/87

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987
von der Vorlage Kenntnis genommen.